

dienstpflcht in Westdeutschland zu erkennen. Inhalt, Zweck und Ziel der Wehrpflicht werden vom Charakter des jeweiligen Staates und seiner Armee bestimmt. Die Frage: „Wem dient die allgemeine Wehrpflicht?“ kann also nur vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus richtig beantwortet werden. So wie Staat nicht gleich Staat und Armee nicht gleich Armee ist, so ist Wehrpflicht nicht gleich Wehrpflicht.

H i e r, in unserer Republik, dient die allgemeine Wehrpflicht der Erhaltung des Friedens — dort, in der Bundesrepublik, dient die Militärdienstpflicht der Vorbereitung eines neuen, atomaren Völkermordens;

hier tragen die Arbeiter und Bauern die Waffe zum Schutze der von ihnen selbst geschaffenen sozialistischen Errungenschaften — dort tragen die Angehörigen der Bonner NATO-Wehrmacht die Waffe, um die Höchstprofite der Monopole „zu schützen“;

hier dient der Soldat seinem eigenen, dem sozialistischen Staat, seinem Vaterland, seinem Volk, dem Sozialismus und dem Frieden — dort dient der Soldat als Söldner dem Staat der Monopolisten und Großgrundbesitzer, seinem Klassenfeind, dem Imperialismus, Militarismus und Krieg;

hier wird die Armee des Volkes von Offizieren und Generalen aus dem Volk, von Klassenbrüdern geführt — dort werden die Wehrpflichtigen von Nazigeneralen und von einem in ihrem Geist erzogenen Offizierskorps gedrillt und gewissenlos zum Völkermord reif gemacht.

Deshalb ist in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat der Waffendienst höchste Ehre und patriotische Pflicht jedes Staatsbürgers. „Brüderlich vereint in der Nationalen Front haben wir unter Führung der Partei der Arbeiterklasse eine verteidigungswürdige Gesellschaftsordnung und Staatsmacht geschaffen. Es gibt keine gerechtere Sache, als in der einzig rechtmäßigen und wahrhaft nationalen Armee Deutschlands die sozialistischen Errungenschaften des Volkes mit der Waffe in der Hand zu schützen.“<sup>9</sup>

Deshalb ist auch der neue Fahneid, den die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten<sup>10</sup>, vom tiefen humanistischen und fortschrittlichen Wesen unseres Wehrdienstes gekennzeichnet. Unser Fahneid ist ein umfassendes Treuegelöbnis zur Deutschen Demokratischen Republik, dem wahrhaften Vaterland aller friedliebenden patriotischen Deutschen, zur Waffenbrüderschaft mit der ruhmreichen Sowjetarmee und den anderen sozialistischen Bruderarmeen, zur disziplinierten und entschlossenen Erfüllung aller militärischen Pflichten unter Einsatz des eigenen Lebens. Dieser Fahneid ist das Gelöbnis, das die Arbeiter und Bauern ihrem Arbeiter-und-Bauern-Staat gegenüber abgeben. Es ist der feierliche Schwur auf die Fahne des ersten deutschen Friedensstaates, auf die Fahne der Arbeiterklasse. Kann es einen heiligeren Eid, eine größere Verpflichtung und eine gerechtere Sache als diese geben?

Die westdeutschen Zeitungen schreiben darüber, daß die Angehörigen der Nationalen Volksarmee schwören<sup>^</sup> den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam

<sup>9</sup> Armeegeneral Heinz Hoffmann, a. a. O.

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 1 zu § 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 6).

zu leisten. Wir antworten ihnen: Jawohl — wir werden<sup>11</sup> mit festem Vertrauen und sozialistischer Disziplin die Befehle unserer Vorgesetzten, unserer Klassenbrüder, entgegennehmen und mit aller Entschlossenheit erfüllen; denn der Befehl in der Volksarmee ist der Befehl des werktätigen, friedliebenden, von Ausbeutung befreiten Volkes<sup>11</sup>.

Die Bonner und die Westberliner Presse vergießt auch Krokodilstränen für die „armen Kriegsdienstverweigerer in der Zone“, deren Gewissen nicht respektiert wird. Aber wem dient denn derjenige, der den Schutz seiner sozialistischen Heimat verweigert? Er dient in jedem Falle seinem Klassenfeind, dem westdeutschen Imperialismus und Militarismus, d. h. denjenigen, von denen er heute scheinheilig „bedauert“ wird. Im Bonner Unrechtsstaat den Kriegsdienst für die Imperialisten und den Gehorsam gegenüber den Hitlergeneralen und -Offizieren verweigern, ist eine Tat für den Frieden; im sozialistischen Arbeiter-und-Bauern-Staat den Wehrdienst am Volke und den Gehorsam gegenüber dem Klassenbruder verweigern, ist Verrat an der Klasse, an der Nation, am Frieden. Und weil das so ist, deshalb erklärt der Angehörige der Nationalen Volksarmee bei der Ableistung des feierlichen Fahneides, daß ihn — sollte er jemals diesen seinen feierlichen Fahneid verletzen — die Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen möge.

Wenngleich kein Staat — auch kein sozialistischer — ohne die gesetzliche Androhung von Sanktionen bei Verletzung der von den Armeeingehörigen durch ihren Fahneid übernommenen soldatischen Pflichten auskommt, so sind doch in einem sozialistischen Staat und in seiner Armee die Überzeugung und die Erziehung die Hauptmethoden, um die gesetzlichen und moralischen Pflichten durchzusetzen. Deshalb erhöht sich nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nicht nur die Verantwortung aller Kommandeure und militärischen Vorgesetzten, sondern auch die Verantwortung der Richter und Staatsanwälte für die sozialistische Erziehung der wehrpflichtigen Bürger unserer Republik. Richter und Staatsanwälte können durch ihre politische Massenarbeit — vor allem unter der Jugend — mit-helfen, die Bedeutung der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik zu erläutern, ihren humanistischen und fortschrittlichen Charakter darzulegen und diesen dem volksfeindlichen Wesen der Kriegsdienstpflicht in Westdeutschland gegenüberzustellen. Je besser und intensiver diese Aufklärungsarbeit jetzt geleistet wird, desto überzeugter werden unsere Bürger ihrer Ehrenpflicht zum Schutze der Republik genügen und desto weniger wird es notwendig sein, zum Militärstrafgesetz zu greifen. Damit leisten auch die Justizfunktionäre durch ihre Arbeit einen unmittelbaren Beitrag zur weiteren Stärkung der Verteidigungsbereitschaft unserer Deutschen Demokratischen Republik

<sup>11</sup> Im übrigen sei den Mitleid heuchelnden Verfassern derartiger Artikel gesagt, daß der Gehorsam in der Nationalen Volksarmee dort seine Grenzen findet, wo die Ausführung eines Befehls gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, was in §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 3 des zweiten Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Militärstrafgesetz — vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 25) geregelt ist. Vgl. hierzu auch die Begründung des Militärstrafgesetzes durch den Minister der Justiz, Dr. Hilde Benjamin, auf S. 109 dieses Heftes.